

Mehr Demokratie beim Wählen

Initiative zur Reform des Landtagswahlrechts und zur Steigerung der Wahlbeteiligung

Beschlossen von der Landesmitgliederversammlung
am 28. Januar 2017 und am 1. Juni 2017 in Erfurt (nur Punkt 4).

**Der Thüringer Landesverband von Mehr Demokratie e.V. regt eine Reform des
Landtagswahlrechts und damit eine überparteiliche Initiative zur Steigerung der
Wahlbeteiligung an und macht dafür folgende Vorschläge:**

1. Mehr Einfluss auf personelle Zusammensetzung der Parlamente nehmen

Bei den Landtagswahlen sollen die Wählerinnen und Wähler nicht nur zwei Stimmen, sondern (maximal) 21 Stimmen vergeben können. Damit soll jeder Wähler die Reihenfolge der Kandidierenden auf den Parteilisten verändern, aber auch Kandidierende verschiedener Listen ankreuzen können (Panaschieren). Auch soll es möglich sein, einem Kandidierenden maximal drei Stimmen zu geben (Kumulieren). Daneben sollen die Wähler auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Liste einer Partei anzukreuzen, ohne sie zu verändern.

Begründung

Mit dem Vorschlag des Kumulierens und Panaschierens bleibt das Monopol bei der Aufstellung der Kandidierenden für die Listenwahl bei den Parteien, die Wählerinnen und Wähler aber sind nicht mehr darauf angewiesen, einer Liste nur zuzustimmen oder sie abzulehnen. Der Einfluss darauf, welche Personen die Volksvertretung bilden, wird gestärkt. Dies würde auch den Wahlkampf verändern und die Wahl selbst interessanter machen, könnte also das Interesse an den Wahlen steigern helfen. Wem das Verteilen mehrerer Stimmen zu anstrengend ist, der soll weiterhin die Möglichkeit haben, lediglich mit einer Stimme die Liste einer Partei zu bestätigen.

2. Absenkung des Wahlalters

Das Wahlalter (aktives Wahlrecht) soll auch für Landtagswahlen auf 16 Jahre gesenkt werden.

Begründung

Eine Gesellschaft muss gute Gründe haben, Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch 16- und 17-jährige in der Lage sind, eine Wahlentscheidung zu treffen. Mit der demografischen Entwicklung geraten junge Menschen zunehmend in die Minderheit. Durch die Absenkung des Wahlalters könnten sie sich selbst stärker für ihre Belange einsetzen. Zudem ergäben sich, wenn der erste Wahlgang in der Schulzeit läge, dadurch mehr Anlässe, das demokratische System und die Rolle der Bürgerinnen und Bürger in der Schule zu reflektieren.

3. Enthaltung (Proteststimme), falls keine Partei überzeugt

Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Enthaltung ausdrücklich für keine der zur Wahl stehenden Parteien bzw. deren Kandidaten zu stimmen. Leere Stimmzettel sollen nicht mehr als ungültig gewertet werden, sondern gesondert gezählt und das Ergebnis auch bekanntgegeben werden.

Begründung

Damit könnten Wählerinnen und Wähler, die keine der Parteien und Kandidaten wählbar finden oder ihren Protest gegen das Gesamtangebot ausdrücken wollen, sich dennoch artikulieren. Sie wären nicht gezwungen, „Protestparteien“ zu wählen oder zu Hause zu bleiben. Diese so genannte Proteststimme oder auch „weiße Stimme“ gibt es beispielsweise in Brasilien oder Portugal.

4. Absenkung der Sperrklausel

Die Sperrklausel für die Landtagswahl soll abgesenkt werden und höchstens 3 Prozent betragen.

Begründung

Sperrklauseln sollen einer Zersplitterung der Parlamente entgegenwirken, verhindern, dass kleine Parteien ein zu großes Gewicht bei der Regierungsbildung bekommen und einer anhaltenden Regierungsunfähigkeit vorbeugen. Demgegenüber steht, dass jede Sperrklausel ein Eingriff in das Recht auf Gleichheit der Wahl ist, da Stimmen, die an eine Partei gehen, die die Sperrklausel nicht überspringen kann, nicht gezählt und vom Parlament nicht repräsentiert werden. Zur Bundestagswahl 2013 war dieser Wert mit 15 Prozent der Wählerinnen und Wähler so hoch wie nie zuvor. Seither werden Lösungen diskutiert. Mehr Demokratie plädiert für eine maßvolle Absenkung, (noch) nicht für eine Abschaffung der Sperrklausel, auch damit zunächst mit einer abgesenkten Sperrklausel, die höchstens 3 Prozent betragen sollte, Erfahrungen gemacht und diese ausgewertet werden können.

5. Ersatzstimme, falls Partei an der Sperrklausel scheitern könnte

Für den Fall, dass Punkt 1 abgelehnt wird:

Eingeführt werden soll eine „Ersatzstimme“ (auch Eventual- oder Hilfsstimme genannt), die Wählerinnen und Wähler abgeben können für den Fall, dass die Partei, die sie favorisieren, die Sperrklausel nicht überspringt.

Begründung

Mit der Ersatzstimme würde die Stimme nicht verloren gehen, wenn die Partei an der Sperrklausel „hängen“ bleibt; es würde die ersatzweise angekreuzte Partei gezählt. Die Ersatzstimme würde auch helfen, das Wählerinteresse genauer abzubilden, da dann kein Grund mehr besteht, taktisch zu wählen, also darauf zu verzichten, kleine Parteien zu wählen, weil zu befürchten ist, dass sie den Einzug sowieso verpassen.

6. Briefwahlunterlagen für alle

Die Briefwahlunterlagen sollen allen Wählerinnen und Wählern automatisch mit der Wahlbenachrichtigung zugestellt werden.

Begründung

Das aufwendige Verfahren, Briefwahl erst beantragen zu müssen, würde entfallen. Die Wahl würde insgesamt erleichtert: Die Menschen könnten den Wahlzettel in Ruhe zu Hause „studieren“. Die Abstimmung wäre zudem für alle zeitlich ungebunden. Die Wahlzeiten auszudehnen oder mehr Abstimmungslokale anzubieten, wäre dann nicht mehr nötig. Die Praxis ist aus der Schweiz und den USA bekannt. In US-Staaten, in denen Briefwahlunterlagen automatisch an alle Wähler gesendet werden (Oregon, Washington, Colorado), ist die Wahlbeteiligung höher als im bundesweiten Durchschnitt. Gegen eine generelle Briefwahl werden mitunter verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht, weil dann eine geheime Wahl nicht mehr garantiert werden könne, da sich Familienmitglieder „über die Schulter schauen“ könnten. Geheim zu wählen läge dann tatsächlich in der Verantwortung des einzelnen Bürgers.

Zu überlegen wäre, ob zu den Wahlunterlagen auch eine offizielle Information zu Kandidierenden und zu den zur Wahl antretenden Parteien mit verschickt werden könnte (ähnlich den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen vor einem Bürger- oder Volksentscheid).

7. Kommunen als Laboratorien

Über das Thüringer Kommunalwahlgesetz soll ermöglicht werden, dass Kommunen selbst entscheiden, ob sie in ihrem Gebiet die hier vorgeschlagenen Instrumente, sofern sie für Kommunalwahlen anwendbar sind, einführen wollen.

Begründung

Es ist davon auszugehen, dass bestimmte Instrumente zur Steigerung der Wahlbeteiligung zwar als interessant diskutiert werden, aber keine Mehrheit im Landtag finden, da es auch in anderen Bundesländern noch keine Erfahrungen damit gibt. So könnten auf der kommunalen Ebene Erfahrungen mit neuen Instrumenten gesammelt, später ausgewertet und so gegebenenfalls modifiziert für sämtliche Kommunen und für die Landtagswahl eingeführt werden.